

An den
Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2
88214 Ravensburg
info@rvbo.de

Einspruch/Stellungnahme:

Einspruch/Stellungnahme zur Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben Kapitel 3.2.1 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Biotopverbund)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit erhebe ich termingerecht Einspruch gegen die geplante Fortschreibung des Regionalplans in Kapitel 3.2.1

Fakt:

Der überarbeitete Regionalplan weist in der Gemeinde Meckenbeuren eine Fläche von weiteren ca. 100 ha als Vorranggebiete für Natur- und Landschaftsschutz aus.

Gleichzeitig werden generell keine Vorranggebiete für Landwirtschaft mehr ausgewiesen, die landwirtschaftlichen Flächen werden lt. H. Franke in den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren „eingeordnet“ und hiermit definiert. Dennoch haben andere Regionalverbände bei der Fortschreibung weiterhin die Vorranggebiete für Landwirtschaft ausgewiesen. Z.B. unsere Nachbar-Regionalverbände.

Zu den Vorranggebieten für Natur/Landschaftsschutz:

Durch die Ausweisung dieser zusätzlichen Vorranggebiete auf meinen landwirtschaftlichen Grundstücken wird mein Betrieb auf verschiedenen Flächen beeinträchtigt, da in Natur- bzw. Landschaftsschutzgebieten schon heute nur noch bedingt sachgemäße Landwirtschaft betrieben werden kann.

Die Ausweisung der landwirtschaftlichen Flächen über die Karte der LEL (beide Karten im Anhang 1) zeigt auf, dass die intensiv genutzten Flächen, welche im selben Gebiet liegen wie die geplanten Vorranggebiete für Natur- und Landschaftsschutz nicht in Einklang zu bringen sind. Auszüge der Karten befinden sich im Anhang. Bei Bedarf kann meine persönliche Betroffenheit über grundstücks-

scharfe Flurkarten nachgewiesen werden.

Begründung:

Die Gemeinde Meckenbeuren definiert sich über die verschiedenen Bereiche Wohnen, Gewerbe und auch eine funktionierende Landwirtschaft mit sehr großem Anteil an Sonderkulturen wie z.B. Äpfel und Hopfen. Wir Landwirte haben uns bisher sehr gut mit Landschaftsschutzgebieten arrangieren können. Meckenbeuren hat im Bereich Rebholz – Knellesberg bereits seit 1996 ein ca. 300 ha großes Landschaftsschutzgebiet. Mittlerweile haben sich aber die Auflagen bzw. Anforderungen an Flächen in diesen Schutzgebieten verschärft.

Beispiele:

1) Landschaftsschutzgebiet Tettnanger Wald mit angrenzender Feldflur zwischen Bodenseeufer und Tettnang

– hier wurde eine Veränderungssperre bei Sonderkulturen geplant (Apfel-, Birnen, Beeren-, Hopfenanbau) geplant (2016)

2) Volksbegehren „Rettet die Biene“

- dieses Volksbegehren sieht einen totalen Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Bereich der Landschaftsschutzgebiete vor.

3) Aktuelle Planungen des Umweltbundesamtes zum Insektenschutzgesetz und Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

An diesen Beispielen wird offensichtlich, wie die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen stark eingeschränkt wird bzw. zum kompletten Verlust der Flächen für die Landwirtschaft in Natur- und Landschaftsschutzgebieten führt. Dies gilt sowohl für biologisch als auch für integriert wirtschaftende Betriebe. Der Bestandsschutz, auf welchen im Textteil verwiesen wird, ist schnell gekippt, auch dies haben die oben genannten Beispiele eindrücklich gezeigt.

Solche Beschlüsse werden über den Köpfen von uns Landwirten und ohne Dialog mit uns am Schreibtisch geplant. Die ist nicht akzeptabel und ist eine „schleichende Enteignung“ und Entzug unserer Existenzgrundlage.

Da durch solche Maßnahmen mein Betrieb und auch solche meiner Berufskollegen in den geplanten Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten in Ihrer Existenz bedroht werden, sehe ich eine weitere Ausweisung im Gemeindegebiet von Meckenbeuren als existenzbedrohend für mich und meine Landwirts-Kollegen.

Auszug zu Eigentum: Grundgesetz, Art. 14

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Art 14

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter

Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen

Wir Landwirte erhalten die Kulturlandschaft unserer Gemeinde seit hunderten von Jahren, mehr noch – wir haben diese Kulturlandschaft geschaffen und über Generationen gepflegt. Wir stellen uns unter Anwendung voller Transparenz den schärfsten Auflagen für die Landwirtschaft weltweit. Der oben zitierte Art. 14 und seine Inhalte werden vollumfänglich und täglich gelebt.

Durch die Verquickung der Ausweisung von Schutzgebieten mit anderen Initiativen (wie oben beschrieben z.B. Rettet die Biene, Veränderungssperre) wird aus meiner Sicht Schritt für Schritt die Enteignung vorbereitet. Das Wohl der Allgemeinheit ist aus meiner Sicht nicht direkt nachweisbar.

Antrag:

Die Ausweisung von weiteren Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Gemeindegebiet von Meckenbeuren, z.B. im Bereich Sammlershofen, Brugg und weitere Fluren im Bereich der Schussen soll nicht erfolgen, da der Bestandsschutz der Landwirtschaft gesichert werden soll.

Im Falle einer Ablehnung des Einspruchs behalte ich mir den Rechtsweg vor.

Mit freundlichen Grüßen von Ihrem regionalen Lebensmittel-Erzeuger

Anhang:

1)Auszug aus Raumnutzungskarte

2) Definition Landschaftsschutzgebiet (Definition & Schutzziel/Schutzzweck)

Anhang 2

Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen nach § 26 Abs. 1 BNatSchG "ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten erfolgt durch die unteren Naturschutzbehörden per Rechtsverordnung

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung."

4. Schutzziel und Schutzzweck

5. Ziel der Landschaftsschutzgebiete ist der Schutz von Landschaften sowohl unter naturwissenschaftlich-ökologischen als auch kulturell-sozialen Gesichtspunkten. Dabei soll die Landschaft in ihrer vorgefundenen Eigentümlichkeit und Einmaligkeit erhalten werden. In der Praxis bedeutet das, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes abgesichert und die Regenerations- und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter erhalten oder wiederhergestellt wird. Weiterhin sollen Landschaftsschutzgebiete auch als visuell ansprechender Erholungsraum dienen. Durch die Ausweisung von LSG kann auch weiterem Flächenverbrauch durch Siedlungen, Industrie und Infrastrukturmaßnahmen Einhalt geboten werden.

Quelle: Bundesamt für Naturschutz <https://www.bfn.de/themen/gebietsschutz-grossschutzgebiete/landschaftsschutzgebiete.html>

Behandlung der Anregungen auf Formblatt 22

Kapitel 3 – Regionale Freiraumstruktur

3.2 Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum

Nr.	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
3.2.1	<p>"Zu den Vorranggebieten für Natur/Landschaftsschutz: Durch die Ausweisung dieser zusätzlichen Vorranggebiete auf meinen landwirtschaftlichen Grundstücken wird mein Betrieb auf verschiedenen Flächen beeinträchtigt, da in Natur- bzw. Landschaftsschutzgebieten schon heute nur noch bedingt sachgemäße Landwirtschaft betrieben werden kann. Die Ausweisung der landwirtschaftlichen Flächen über die Karte der LEL (beide Karten im Anhang 1) zeigt auf, dass die intensiv genutzten Flächen, welche im selben Gebiet liegen wie die geplanten Vorranggebiete für Natur- und Landschaftsschutz nicht in Einklang zu bringen sind. Auszüge der Karten befinden sich im Anhang. Bei Bedarf kann meine persönliche Betroffenheit über grundstücksscharfe Flurkarten nachgewiesen werden. Begründung: Die Gemeinde Meckenbeuren definiert sich über die verschiedenen Bereiche Wohnen, Gewerbe und auch eine funktionierende Landwirtschaft mit sehr großem Anteil an Sonderkulturen wie z.B. Äpfel und Hopfen. Wir Landwirte haben uns bisher sehr gut mit Landschaftsschutzgebieten arrangieren</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf Anlage 2 zur Synopse (https://www.rvbo.de Rubrik: Planung/Fortschreibung-Regionalplan, Anlagen zur Synopse) verwiesen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<p>können. Meckenbeuren hat im Bereich Rebholz - Knellesberg bereits seit 1996 ein ca. 300 ha großes Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Mittlerweile haben sich aber die Auflagen bzw. Anforderungen an Flächen in diesen Schutzgebieten verschärft. Beispiele:</p> <p>1) Landschaftsschutzgebiet Tettninger Wald mit angrenzender Feldflur zwischen Bodenseeufer und Tettning - hier wurde eine Veränderungssperre bei Sonderkulturen geplant (Apfel-, Birnen, Beeren-, Hopfenanbau) geplant (2016) 2) Volksbegehren „Rettet die Biene“ dieses Volksbegehren sieht einen totalen Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Bereich der Landschaftsschutzgebiete vor.</p> <p>3) Aktuelle Planungen des Umweltbundesamtes zum Insektenschutzgesetz und Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung</p> <p>An diesen Beispielen wird offensichtlich, wie die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen stark eingeschränkt wird bzw. zum kompletten Verlust der Flächen für die Landwirtschaft in Natur- und Landschaftsschutzgebieten führt . Dies gilt sowohl für biologisch als auch für integriert wirtschaftende Betriebe. Der Bestandsschutz, auf welchen im Textteil verwiesen wird, ist schnell gekippt, auch dies haben die oben genannten Beispiele eindrücklich gezeigt. Solche Beschlüsse werden über den Köpfen von uns Landwirten und ohne Dialog mit uns am Schreibtisch geplant. Die ist nicht akzeptabel und ist eine „schleichende Enteignung“ und Entzug unserer Existenzgrundlage. Da durch solche Maßnahmen mein Betrieb und auch solche meiner Berufskollegen in den geplanten Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten in Ihrer Existenz bedroht werden, sehe ich eine weitere Ausweisung im</p>		
---	--	--

	<p>Gemeindegebiet von Meckenbeuren als existenzbedrohend für mich und meine Landwirts-Kollegen. Auszug zu Eigentum: Grundgesetz, Art. 14 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art 14 (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt. (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen . (3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen Wir Landwirte erhalten die Kulturlandschaft unserer Gemeinde seit hunderten von Jahren, mehr noch - wir haben diese Kulturlandschaft geschaffen und über Generationen gepflegt . Wir stellen uns unter Anwendung voller Transparenz den schärfsten Auflagen für die Landwirtschaft weltweit. Der oben zitierte Art . 14 und seine Inhalte werden vollumfänglich und täglich gelebt. Durch die Verquickung der Ausweisung von Schutzgebieten mit anderen Initiativen (wie oben beschrieben z.B. Rettet die Biene, Veränderungssperre) wird aus meiner Sicht Schritt für Schritt die Enteignung vorbereitet. Das Wohl der Allgemeinheit ist aus meiner Sicht nicht direkt nachweisbar ."</p>		
3.2.1	<p>"Antrag: Die Ausweisung von weiteren Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Gemeindegebiet von</p>	<p>Die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in den</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

	<p>Meckenbeuren, z.B. im Bereich Sammlerhofen, Brugg und weitere Fluren im Bereich der Schussen soll nicht erfolgen, da der Bestandsschutz der Landwirtschaft gesichert werden soll. Im Falle einer Ablehnung des Einspruchs behalte ich mir den Rechtsweg vor."</p>	<p>in der Anregung genannten Gebieten ist zum Zwecke der Sicherung des Regionalen Biotopverbunds erforderlich (s. obige Ausführungen). Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind keine Landschaftsschutzgebiete. Eine Rücknahme erfolgt daher nicht. Eine Rücknahme wird auch nicht als erforderlich angesehen, da die Bewirtschaftung der Flächen in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ohne Einschränkungen zulässig ist (s. obige Ausführungen)</p>	
--	--	---	--

Sonstige Anregungen

Nr.	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
	<p>"Hiermit erhebe ich termingerecht Einspruch gegen die geplante Fortschreibung des Regionalplans in Kapitel 3.2.1 Fakt: Der überarbeitete Regionalplan weist in der Gemeinde Meckenbeuren eine Fläche von weiteren ca. 100 ha als Vorranggebiete für Natur- und Landschaftsschutz aus. Gleichzeitig werden generell keine</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf Anlage 7 zur Synopse (https://www.rvbo.de Rubrik:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Vorranggebiete für Landwirtschaft mehr ausgewiesen, die landwirtschaftlichen Flächen werden lt. H. Franke in den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren „eingeordnet“ und hiermit definiert. Dennoch haben andere Regionalverbände bei der Fortschreibung weiterhin die Vorranggebiete für Landwirtschaft ausgewiesen. z.B. unsere Nachbar- Regionalverbände "</p>	<p>Planung/Fortschreibung-Regionalplan, Anlagen zur Synopse) verwiesen.</p>	
--	---	---	--

Behandlung von individuellen Ergänzungen:

Hinweis: In der Synopse inklusive den zugehörigen Anlagen werden sowohl die Formblätter als auch die zusätzlich zu den Formblättern vorgebrachten individuellen Ergänzungen abgewogen.